



## **Mandanteninformation der Steuerkanzlei Neunzig & Riegert zur Covid-19-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandanten,

das Corona-Virus hat uns nun alle voll im Griff, gesundheitlich und wirtschaftlich. Wir möchten Ihnen kurz unsere Maßnahmen und Ihre Möglichkeiten darstellen:

### **Neue Liquiditätshilfe: Erstattung Umsatzsteuersondervorauszahlung**

Nach aktueller Information (Stand: 23.03.2020, 14:00 Uhr) hat der bayerische Finanzminister verkündet, dass Bayern die im Januar bezahlte Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020 für die monatliche Dauerfristverlängerung auf Antrag zurückbezahlt. Die Fristverlängerung bleibt jedoch bestehen.

Wenn Sie wünschen, beantragen wir für Sie beim Finanzamt gerne die mögliche Rückzahlung, wir bitten jedoch um eine kurze Antwort an [kanzlei@stb-neunzig-riegert.de](mailto:kanzlei@stb-neunzig-riegert.de). Wir werden den Antrag daraufhin sofort für Sie erledigen.

### **Kanzleibetrieb:**

Unsere Mitarbeiter und wir sind weiterhin telefonisch und per Mail zu den gewohnten Zeiten für Sie erreichbar. Aus Vorsorgegründen arbeitet ein Teil der Mitarbeiter nun im Home-Office, der kleinere Teil ist weiterhin in der Kanzlei präsent. Dadurch und auch durch vermehrte Nachfragen können sich unsere Reaktionszeiten etwas verlängern.

Ihre Unterlagen (wie die monatlichen Buchhaltungen oder auch Unterlagen für die Steuererklärungen etc.) können Sie weiterhin wie gewohnt in der Kanzlei abgeben, allerdings bitten wir Sie hier um eine kurze Vorankündigung unter 08651/766730.

Besprechungen in der Kanzlei und auch beim Mandanten werden wir auf ein Mindestmaß reduzieren.

Telefonisch sind wir weiterhin erreichbar, auch gerne per Email unter [kanzlei@stb-neunzig-riegert.de](mailto:kanzlei@stb-neunzig-riegert.de).

### Wirtschaftliche Hilfen oder Maßnahmen:

#### Finanzielle Hilfen:

Beim bayerischen Staat kann eine nicht rückzahlbare Soforthilfe beantragt werden, die als Zuschuss gewährt wird. Diese wird ausbezahlt, wenn eine existenzbedrohende Wirtschaftslage bzw. ein Liquiditätsengpass als eine Folgewirkung der Corona-Krise eingetreten ist oder zu befürchten ist. Darunter fallen Umsatzrückgänge oder -ausfälle auf Grund von Betriebsschließungen etc., Auftragsverschiebungen oder Auftragsausfällen.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt: bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro, bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro, bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro, bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Das Soforthilfe-Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit von Darlehen und Bürgschaften. Genauere Informationen finden Sie hier: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>.

#### Kurzarbeitergeld:

Für sehr viele Betriebe stellt das Kurzarbeitergeld eine kurzfristige Überbrückungsmaßnahme zur Vermeidung der Kündigung der eigenen Arbeitnehmer dar. Die Erstattungen an den Arbeitgeber betragen nach derzeitigem Stand zwischen 60% (bei alleinstehenden Arbeitnehmern) und 67% (bei verheirateten Arbeitnehmern mit Kind), jeweils zuzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, wenn alle anderen Möglichkeiten (Alturlaub, Überstundenabbau etc.) voll ausgeschöpft sind.

Kurzarbeit muss von der Arbeitsagentur vor Beginn genehmigt werden. Am Monatsende sind die ausgefallenen Arbeitsstunden an die Arbeitsagentur zur Übernahme der Zahlungen zu melden und in der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen. Auch kann der Arbeitgeber über das Kurzarbeitergeld hinaus (60/67 % der Nettobezüge) die Gehälter (freiwillig) aufstocken auf bis zu 100 % des Nettogehalts. Die Arbeitnehmer müssen der Kurzarbeit jeweils zustimmen, sofern es keinen Betriebsrat gibt. Wir informieren Sie hierzu gerne.

Die Bundesagentur für Arbeit hat folgenden Link zur Genehmigung der Kurzarbeit und das entsprechende Antragsformular bereitgestellt unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>.

#### Ausgangssperre – Muster Arbeitgeberbescheinigung:

In Bayern gelten mit Beginn des 21. März 2020 Ausgangsbeschränkungen. Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten ist davon ausgenommen. Im Rahmen von etwaigen Kontrollen muss dies glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung gibt es keine konkreten Vorgaben.

Wir stellen Ihnen hier einen Link zu einer Musterformulierung zum Download zur Verfügung, mit der Sie die berufliche Tätigkeit Ihrer Mitarbeiter bestätigen können: <https://stb-neunzig.de/assets/muster-arbeitgeberbestaetigung-stand-20.03.2020.pdf>

Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es ebenfalls keine Vorgaben. Aus unserer Sicht dürfte auch ein elektronisch übermitteltes Exemplar ausreichen, das sich der Mitarbeiter ausdruckt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift halten wir für nicht erforderlich.

### Steuerstundungen:

Wenn Ihnen derzeit aufgrund von Umsatzrückgängen/-ausfällen die Liquidität für Steuerzahlungen fehlt, können wir für Sie die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie ggf. auch für die Umsatzsteuer zunächst für drei Monate zinslos stunden lassen. Falls wir hier für Sie tätig werden sollen, teilen Sie uns das bitte per Telefon oder Email mit.

### Anpassung Vorauszahlungen:

Soweit Sie im Jahr 2020 mit einem deutlich niedrigeren Gewinn als im Vorauszahlungsbescheid angenommen rechnen, können die Vorauszahlungen angepasst werden. Den Antrag können wir gerne für Sie stellen, bedenken Sie dabei aber, dass sich das erst ab dem 2. Quartal (10.5. Gewerbesteuer, 10.6. Einkommensteuer) auswirken wird.

In dieser schwierigen und außergewöhnlichen Zeit wünschen wir Ihnen viel Zuversicht und vor allem Gesundheit. Wir stehen Ihnen gerne für auftretende Rückfragen oder sonstige Unterstützungen zur Verfügung.

Dipl.-Finanzwirtin (FH) Gabriele Riegert  
*Steuerberaterin*

Dipl.Kfm (Univ.) Stefan Neunzig  
*Steuerberater*